



**Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-002841**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass auf deutschen Autobahnen mindestens 1.000 Meter vor einem Tempolimit-Schild, das auf einen bislang tempofreien Abschnitt folgt, ein deutlich sichtbares Vorankündigungsschild eingeführt wird. Dieses soll über das bevorstehende Tempolimit informieren, z. B.: „In 1.000 m: 100 km/h.“

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 61 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Deutschland auf vielen Autobahnabschnitten kein Tempolimit gelte. Sobald eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhängt werde, könnten Autofahrerinnen und -fahrer oftmals wegen hoher Geschwindigkeit und des hohen Bremsweges nicht reagieren. Daher komme es oft zu unfairen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen überhöhter Geschwindigkeit. Hintergrund sei, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung bereits ab dem Verkehrsschild gelte. Das abrupte Abbremsen verursache ein erhebliches Unfallrisiko. Daher sei ein Verkehrsschild nötig, das die Geschwindigkeitsbegrenzung ankündigt. Ein rechtzeitiger Hinweis auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhindere ein abruptes Abbremsen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zur rechtlichen Einordnung führt der Petitionsausschuss zunächst Folgendes aus:

Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrszeichen werden auf der Rechtsgrundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Angesichts der allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Absatz 1 StVO). Wer ein Fahrzeug führt, darf nach § 3 Absatz 1 StVO u. a. nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Zudem hat sich jede Verkehrsteilnehmerin und jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO). Gemäß § 41 Absatz 2 StVO stehen Vorschriftzeichen in der Regel dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. Zudem gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass eine Reizüberflutung („Überbeschilderung“) für Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer soweit möglich zu vermeiden ist. Dies trägt zu Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln und damit zur Sicherheit des Straßenverkehrs bei. Die Einführung von neuen Verkehrszeichen wäre diesen Bestrebungen abträglich.

Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage geprüft und hält diese für sachgerecht. Vor dem Hintergrund der dargelegten Gründe vermag er die Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.